Städtebaulicher Vertrag nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

zum Bebauungsplan Nr. 03-2014wo "Photovoltaik ehemalige Kaserne" im Ortsteil Wolfen

Zwischen der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Rathausplatz 1

06766 Bitterfeld-Wolfen

vertreten durch die Oberbürgermeisterin

Frau Petra Wust

nachfolgend Stadt genannt -

und der ISM Baugesellschaft mbH

Röhrenstraße 75 - 77 06749 Bitterfeld-Wolfen

vertreten durch den Geschäftsführer

Horst-Peter Schmidt

hier handelnd durch den Prokuristen Tobias

Schmidt

nachfolgend "Vorhabenträger genannt -

zusammen auch "Parteien" genannt

wird auf Grund des Beschlusses Nr. 223-2014 des Stadtrates der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 22.12.2014 zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 03-2014wo "Photovoltaik ehemalige Kaserne" im OT Wolfen nach § 11 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) folgender städtebaulicher Vertrag geschlossen:

Inhalt

§ 1 Allgemeines	3
§ 2 Bauleitplanung	3
§ 3 Grundlagen und Ziele der Planung	3
§ 4 Zusammenarbeit	4
§ 5 Altlasten/Sanierung	4
§ 6 Erschließung	4
§ 7 Verpflichtungen der Vertragsparteien	4
§ 8 Öffentlich-rechtliche Entscheidungsfreiheit	5
§ 9 Immissionsschutz	5
§ 10 Ausgleichs- und grünordnerische Maßnahmen	5
§ 11 Entschädigungen	5
§ 12 Rechtsnachfolge	5
§ 13 Sonstiges	6
§ 14 Bestandteile des Vertrages	6

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Vorhabenträger erwirbt von der Stadt Bitterfeld-Wolfen folgendes Grundstück:
 - Flur 8, Flurstücken 22 und 61;
 - Flur 9, Flurstücke 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12/4, 13/8, 13/18, 29, 30 und 43;
 - Flur 11, Flurstücke 1/7, 1/8, 1/9 und 41 der Gemarkung Wolfen (Beschluss Nr. 208-2014 des Stadtrates der Stadt Bitterfeld-Wolfen).

Auf diesem Grundstück möchte der Vorhabenträger die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Photovoltaikfreiflächenanlage und für Wohnbebauung schaffen.

(2) Die Schaffung des Baurechts soll in zwei Schritten erfolgen. Die Grundlage für die Photovoltaikfreiflächenanlage soll der Bebauungsplan Nr. 03-2014wo "Photovoltaik ehemalige Kaserne" sein. Nach Abschluss des vorgenannten Bebauungsplans (in Kraft treten) soll spätestens nach Ablauf von sechs Monaten ein weiterer Bebauungsplan zur Entwicklung eines Wohngebiets begonnen werden.

Das in Rede stehende Gebiet für die Photovoltaikfreiflächenanlage umfasst die Flurstücke 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12/4, 43 und 44 (tw.) der Flur 9 und die Flurstücke 1/7, 1/8, 1/9, 41 und 42 der Flur 11; Gemarkung Wolfen. Zusätzlich werden mit dem Bebauungsplan Grundstücke einer Gesellschaft des Bundes überplant (Flurstücke 4 und 5, Flur 9; Flurstücke 2 und 42, Flur 11).

Das in Rede stehende Gebiet für die Schaffung der Wohnbebauung umfasst die Flurstücke 22 und 61 der Flur 8 und die Flurstücke 13/8 und 13/18, 29 und 30 der Flur 9, Gemarkung Wolfen.

Der Gesamtbereich ist in anliegender Flurkarte, die als Bestandteil diesem Vertrag als Anlage 1 beigefügt ist, durch eine gestrichelte Linie umrandet. Das Baugebiet wird nachfolgend nur noch "Plangebiet" genannt.

§ 2 Bauleitplanung

- (1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, auf seine Kosten durch ein qualifiziertes Planungsbüro die unter § 1 Abs. 2 genannten Bebauungspläne für das Plangebiet erstellen zu lassen. Die Wahl des Planungsbüros ist mit der Stadt abzustimmen.
- (2) Des Weiteren verpflichtet sich der Vorhabenträger zur Vergabe und Kostentragung hinsichtlich aller von der Stadt im Abwägungsprozess für erforderlich gehaltenen Gutachten und Fachbeiträge.

§ 3 Grundlagen und Ziele der Planung

(1) Grundlage und Geltungsbereich:

Die Interessenlage des Vorhabenträgers bezieht sich auf die in § 1 Abs. 1 genannten Grundstücke, welche teilweise bebaut sind. Die entsprechenden Grundstücke sind gemäß § 1 Abs. 1 BauGB und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) gesondert nach Art und Maß der baulichen Nutzung auszuweisen.

(2) Grundlagen für die Bearbeitung: Sämtliche vorhandenen und rechtsgültigen Planungen und sonstige Konzeptionen für das Plangebiet werden von der Stadt zur Verfügung gestellt. Der Vorhabenträger geht davon aus, dass durch diese eventuell vorhandenen planerischen Restriktionen die Aufstellung der Bebauungspläne in der beabsichtigten Form weder verhindert noch die Nutzung entsprechend eingeschränkt wird. (3) Übergreifende Planungsvorgaben:
Soweit übergreifende Planungsvorgaben und besondere textliche Festsetzungen für die
Bebauungspläne Beachtung finden sollen, sind diese, unter Berücksichtigung der
grundsätzlich bestehenden Planungshoheit der Stadt, durch die Parteien gemeinsam zu
vereinbaren.

§ 4 Zusammenarbeit

- (1) Bei der Erarbeitung der Bebauungspläne wird der Vorhabenträger mit den jeweils zuständigen Stellen der Stadt Bitterfeld-Wolfen zusammenarbeiten. Diese gewähren die erforderliche Unterstützung in jeder Phase des Planungsverfahrens.
- (2) Der Vorhabenträger und die Stadt verpflichten sich, bei der praktischen Umsetzung des Bebauungsplankonzeptes zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit. Die Interessen der Vertragspartner sind aufeinander abzustimmen.
- (3) Die planerischen Vorgaben der Stadt sind bindend und zwingend in die Bebauungspläne aufzunehmen. Die Stadt behält sich vor, eigene Vorgaben zu korrigieren, wenn sich dies während der einzelnen Verfahrensschritte aus städtebaulicher Sicht als notwendig oder zweckmäßig herausstellen sollte. Dabei streben beide Vertragsparteien eine einvernehmliche Lösung an. Soweit die Stadt etwaige Korrekturen aus anderen als den vorgenannten Gründen vornimmt, insbesondere solchen, die bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt bereits im Vorwege hätten vermieden werden können, gehen die hieraus resultierenden Kosten zu Lasten der Stadt.

§ 5 Altlasten/Sanierung

- (1) Der Vorhabenträger bzw. das beauftragte Planungsbüro werden alle in Betracht kommenden Fachbehörden frühzeitig hinsichtlich entsprechender Verdachtsmomente befragen.
- (2) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, von der Stadt Bitterfeld-Wolfen keine Entschädigungen welcher Art auch immer dafür zu verlangen, dass eventuell vorhandene Kontaminationen beseitigt werden müssen.

§ 6 Erschließung

Der Vorhabenträger wird auf der Basis der künftigen Bebauungspläne die Erschließung des Gebietes, soweit dies notwendig ist, auf eigene Kosten übernehmen. Dazu wird gesondert ein Erschließungsvertrag abgeschlossen.

§ 7 Verpflichtungen der Vertragsparteien

- (1) Wesentliche Aufgabe der Stadt ist es, die förmlichen Beschlüsse zur Durchführung der Bebauungsplanverfahren zu fassen, dabei in eigener und alleiniger Verantwortung alle erforderlichen Abwägungsschritte zu vollziehen, evtl. notwendige Genehmigungs- oder Anzeigeverfahren durchzuführen und die Ausfertigung der Bebauungspläne zu vollziehen.
- (2) Des Weiteren wird die Stadt die im Verfahren geforderte Beteiligung der Öffentlichkeit verantwortlich durchführen. Sämtliche hierzu erforderlichen Vorarbeiten wie die Erstellung von Entwürfen, Planausfertigungen, Anschreiben, Beschlussvorlageentwürfen einschließlich

eines Entwurfs zum Beschluss über die Abwägung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen werden durch das Planungsbüro bzw. die evtl. eingeschalteten Fachgutachter vorgenommen. Zu deren Aufgaben zählt auch die Präsentation der Planung in allen in Betracht kommenden Gremien der Stadt.

§ 8 Öffentlich-rechtliche Entscheidungsfreiheit

Die Parteien sind sich darüber einig, dass ein Rechtsanspruch des Vorhabenträgers auf rechtsverbindliche Aufstellung der Bebauungspläne für das Plangebiet durch diesen Vertrag nicht begründet wird. Die Unabhängigkeit und Entscheidungsfreiheit der Verwaltung und des Stadtrates, insbesondere im Hinblick auf planerische Aufgaben nach § 1 Abs. 6 und § 1a BauGB bleiben durch diesen Vertrag unberührt.

§ 9 Immissionsschutz

Sollten infolge des vom Vorhabenträger geplanten Vorhabens Immissionsschutzvorrichtungen bzw. immissionsmindernde Anlagen notwendig werden, so verpflichtet sich der Vorhabenträger schon jetzt, die hierdurch entstehenden Kosten zu übernehmen.

§ 10 Ausgleichs- und grünordnerische Maßnahmen

Die Aufstellung der Bebauungspläne ist an die Vorschriften zum Umweltschutz gemäß § 1a BauGB gebunden. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen innerhalb von 6 Monaten nach Umsetzung des Vorhabens durchzuführen und sämtliche Kosten zu übernehmen. Die grünordnerischen Maßnahmen umfassen eine 1/2-jährige Fertigstellungs- und eine 2-jährige Entwicklungspflege.

§ 11 Entschädigungen

Sollten die Bebauungspläne keine Rechtskraft erlangen, schließen beide Parteien bereits jetzt alle Entschädigungsansprüche gegen die andere Partei aus. Auf die Erhebung solcher Entschädigungsansprüche verzichten die Parteien auch schon jetzt unwiderruflich. Weiterhin stellt der Vorhabenträger die Stadt von möglichen Entschädigungsforderungen gemäß § 42 BauGB frei.

§ 12 Rechtsnachfolge

- (1) Der Vorhabenträger ist berechtigt, die sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt einem anderen weiterzugeben bzw. zu übertragen.
- (2) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten und Bindungen seinen Rechtsnachfolgern oder einem Dritten weiterzugeben. Er wird diese außerdem verpflichten, die von dem Vorhabenträger im Rahmen einer solchen Weitergabe übernommenen Verpflichtungen ihrerseits an ihre evtl. Rechtsnachfolger mit weiterer Weitergabeverpflichtung weiterzugeben. Der Vorhabenträger haftet gegenüber der Stadt als Gesamtschuldner für die Erfüllung des Vertrags neben einem etwaigen Rechtsnachfolger, solange die Stadt ihn nicht ausdrücklich aus dieser Haftung entlässt.

§ 13 Sonstiges

- (1) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen wechselseitig angemessen sind.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags rechtsungültig sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit dieses Vertrags im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, die ungültige Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die ihrem wirtschaftlichen Sinn und Zweck möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken des Vertrags.
- (3) Die Stadt ist zur Kündigung dieses Vertrags berechtigt, wenn der Vorhabenträger seinen Verpflichtungen trotz schriftlicher Abmahnung unter Setzung einer Frist von drei Monaten nicht nachkommt. Beruht die Abmahnung des Vorhabenträgers durch die Stadt auf einer Nicht- oder Schlechterfüllung des beauftragten Planungsbüros, so ist die Stadt zur Kündigung nur dann berechtigt, wenn dem Vorhabenträger zuvor ausreichend Zeit eingeräumt wurde, ein anderes Planungsbüro zu beauftragen.
- (4) Änderungen dieses Vertrags sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart und rechtsverbindlich von beiden Seiten unterschrieben sind. Eine Abdingbarkeit dieser Schriftlichkeit ist unzulässig.
- (5) Übereinstimmend erklären beide Vertragsparteien, dass außerhalb dieses Vertrages keine Nebenabreden getroffen wurden. Sollten aus bisher geführten Gesprächen Nebenabreden oder Vereinbarungen hergeleitet werden können, so sind sich die Vertragsparteien einig, dass diese rechtsunwirksam sind.
- (6) Die Parteien sind berechtigt von diesem Vertrag zurückzutreten, wenn im Bearbeitungsverlauf übereinstimmend festgestellt wird, dass eine Umsetzung der Ziele nicht mehr gewährleistet ist.

§ 14 Bestandteile des Vertrages

Dem '	V	ertrag/	liegt	eine A	٩n	lage	bei.

Anlage – Geltungsbereich Plangebiet

Die Anlage ist Bestandteil des Vertrages. Die Vertragsparteien bestätigen, dass ihnen die Anlage vollständig vorliegt.

Bitterfeld-Wolfen,	Bitterfeld-Wolfen,			
Petra Wust Oberbürgermeisterin	Tobias Schmidt (ppa.) ISM Baugesellschaft mbH			
Stadt Bitterfeld-Wolfen	•			

